



Kleingartenordnung des Kleingartenvereins Oberlohmen e.V.

Hohburkersdorfer Straße 13, 01847 Lohmen

- KGO -

§ 1 Grundsätze

- (1) Rechtliche Regelungen für die Bewirtschaftung der Kleingärten durch die Mitglieder des Kleingartenvereins Oberlohlen e. V. (KGV) sind das Bundeskleingartengesetz (BKleingG), die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Baugesetzbuches (BauGB) in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Bestimmungen
 - der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e. V. (RKGO-LSK -Beschluss des Gesamtvorstandes des LSK vom 6. November 2009) und
 - der Ordnung über die Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen in den Parzellen des Territorialverbandes "Sächsische Schweiz" der Gartenfreunde e. V. Pirna (Zustimmungsordnung Bau-TV - Beschluss des Vorstandes des TV vom 25. April 2005)sind für den Gesamtvorstand und alle Mitglieder des KGV verbindlich und umzusetzen.
- (3) Die Kleingartenordnung (KGO) umfasst ergänzende Festlegungen zu diesen Ordnungen.
- (4) Die Gesetze und Ordnungen sind Bestandteil des Unterpachtvertrages.

§ 2 kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens

- (1) Die in Nr. 2.2. RKGO-LSK festgelegte Mindestfläche für den Anbau von Obst und Gemüse (1/3 der Gartenfläche) ist zur Hälfte als Grabeland (somit 1/6 der Gartenfläche) zu bewirtschaften (Beschluss des TV). Die Fläche für das Grabeland wird bei Gärten ab einer Größe von 400 m² auf 70 m² begrenzt.
- (2) Die in Anlage 2 der RKGO-LSK genannten verbotenen und krankheitsübertragenden Gehölze und Pflanzen sowie die in Anlage 3 der RKGO-LSK aufgeführten Neophyten sind zu entfernen.
Andere Gehölze und Anpflanzungen sind den Vorgaben der RKGO-LSK anzupassen.
- (3) Die zulässigen Anpflanzungen dürfen nach Umfang und Höhe (z. B. überhängende Äste oder Schattenwurf) die kleingärtnerische Nutzung in den Nachbarparzellen nicht beeinträchtigen.

§ 3 Bebauung und Versorgung

- (1) Zulässige bauliche Anlagen und das Antragsverfahren auf Zustimmung zu Errichtung einer bauliche Anlage sind abschließend in Nr. 3 RKGO-LSK und in der Zustimmungs-ordnung Bau TV-geregelt. Den Ort der baulichen Anlagen in der Parzelle legt der Gesamtvorstand im Rahmen der Baugenehmigung fest.
- (2) Für die Elektroenergie- und Wasserversorgung im KGV gelten die Ordnung zur Entnahme von Elektroenergie und die Ordnung zur Entnahme von Wasser des KGV.

§ 4 Wege und Einfriedungen

- (1) Die äußere Einfriedung entlang öffentlicher Wege (Hohburkersdorfer Straße, Neuweg, Zwischenwege und Parkplätze) und zu anderen Flurstücken (z. B. Forellenflüsschen, Wiesen, Felder und Wald) ist mittels Lattenzäunen mit senkrechten Latten mit einer Höhe von ca. 1,5 m Höhe zum Schutz gegen Wildschäden vorzunehmen.
Äußere Umfriedungen zu anderen Flurstücken in anderer Ausführung (z. B. Maschendraht) mit einer Höhe von 1,5 m sind gestattet.
- (2) Bestehende Zwischenzäune mit einer Höhe bis zu 1,5 m haben Bestandsschutz.
Ansonsten gilt Nr. 5.2 RKGO-LSK. Über den Neubau von Zwischenzäunen entscheidet der Gesamtvorstand des KGV auf Antrag.
- (3) In Ergänzung zu den Bestimmungen der Nr. 5.3 RKGO-LSK ist eine Heckenhöhe im Sitzbereich von max. 1,5 m und zu Nachbargärten von max. 1,2 m zulässig.
- (4) Zur Ableitung von Oberflächenwasser vorgesehenen Gräben im Kleingarten bzw. zwischen dem Kleingarten und öffentlichen Wegen sind vom jeweiligen Pächter zu pflegen und von Unrat und Einengung freizuhalten. Eine Überdeckung ist zulässig, wenn sie max. 1 m breit und mit einem genügend großen Durchflussrohr (Innendurchmesser 25 cm) versehen ist.
Ein Ableiten aus den Gräben auf Straßen und Wege ist verboten.
Bestehende Überdeckungen der Gräben, die den Vorgaben nicht entsprechen, unterliegen keinem Bestandsschutz und müssen auf Verlangen des Eigentümers (SIB, Gemeinde Lohmen, KGV) zurückgebaut werden. Spätestens vor Kündigung des Unterpachtvertrages

sind diese Bauten auf eigene Kosten zu entfernen.

§ 5 Entsorgung

Ablagerungen und Entsorgung jeglicher Abfälle außerhalb der Gärten sind nicht statthaft.

§ 6 persönliche Arbeitsleistungen

Die Erhaltung und Pflege der Gemeinschaftswege und -flächen sowie der baulichen Anlagen des KGV erfolgt durch Arbeitsleistungen der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anzahl der jährlich zu leistenden Stunden sowie die Höhe der in Ausnahmefällen ersatzweise zu erbringenden geldlichen Leistungen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2016 in Kraft.

Änderungen oder die Aufhebung der Ordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung; ausgenommen sind redaktionelle Änderungen, die der Vorstand durchführen darf.

Lohmen, den 28. Februar 2016